

# Ein verdienter Arbeitsrichter

Festschrift für den Juristen Franz Josef Düwell

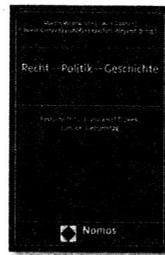
Die Zunahme der juristischen Festschriften wurde schon oft beklagt. Freiwillige Selbstbeschränkungen, etwa eine Erhöhung des Lebensalters, ab dessen Erreichen eine Festschrift als schicklich gilt, haben dieses Wachstum nicht wirksam bremsen können, zumal der zu ehrende Personenkreis andernorts weiter gezogen wird. Im Falle der Festschrift für Franz Josef Düwell wird der langjährige Vorsitzende des Neunten Senats am Bundesarbeitsgericht geehrt, der am 28. Oktober 2011 das 65. Lebensjahr vollendete und wenig später aus dem aktiven Justizdienst ausschied.

Bei Düwell handelte es sich jedoch nicht nur um irgendeinen Arbeitsrichter, sondern um einen nicht nur national und international in seinem Fachgebiet, sondern auch rechtspolitisch und rechtshistorisch überaus engagierten und profilierten Juristen. Zu nennen ist etwa seine verdienstvolle Betätigung in der von ihm 1992 noch als Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Hamm gegründeten „Arnold-Frey-muth-Gesellschaft“ zur Erforschung der jüngeren Justizgeschichte.

Düwell ist Mitglied der SPD, woraus er kein Geheimnis macht und was auch der politischen Ausrichtung der meisten Autoren der ihm gewidmeten Festschrift entsprechen dürfte. Schon deshalb kommt ihr ein hoher dokumentarischer Wert über das Denken in einem „politischen“ Lager des bundesdeutschen Arbeitsrechts zu. Dass diese Lagertheorien aber auch nicht immer greifen, verdeutlicht der Beitrag von Roland Wolf, der als Abteilungsleiter Arbeitsrecht der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände gewissermaßen die Arbeitgeberseite repräsentiert. Wolf plädiert nachhaltig für den Erhalt der Tarifeinheit als Grundlage der Tarifautonomie und weiß sich in diesem Kampf ganz besonders der Unterstützung Düwells sicher.

Beide teilen auch eine positive Bewertung der Amtszeit von Hans-Carl Nip-

perdey, des ersten Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts. Nipperdey hatte seine Laufbahn als Professor für bürgerliches Recht 1924 in Jena begonnen. Wenig überraschend, doch in seiner Begründung und den Rechtsfolgen originell ist das sehr emotionale Plädoyer eines seiner Nachfolger, des Jenaer Arbeits- und Sozialrechtlers Eberhard Eichenhofer, für ein auch arbeitsrechtlich anerkanntes „Recht auf Arbeit“. Eichen-



*Martin Wolmerath et alii*  
(Hrsg.): *Recht - Politik - Geschichte*.

Nomos Verlag,  
Baden-Baden 2011,  
480 Seiten,  
128 Euro.

hofer zitiert nicht nur mehrere internationale Abkommen, denen die Bundesrepublik beigetreten ist und die unstreitig auch ein Menschenrecht auf Arbeit enthalten, sondern auch ein schillerndes Bekenntnis Thomas Manns aus seiner Rede zum 60. Geburtstag Gerhart Hauptmanns 1922 „Von deutscher Republik“, das ein „republikanisches Ideal“ des Arbeitsrechts formuliert.

„Deutsch“ sei demnach „die Idee der Gemeinschaft bei Anerkennung der Menschheit in jedem ihrer Einzelglieder, die Idee der Humanität, die wir immerhin menschlich und stattlich, aristokratisch und sozial zugleich nannten und die von der politischen Mystik des Slawentums gleich weit entfernt ist wie vom anarchischen, radikalen Individualismus eines gewissen Westen.“ Ob das Bernd Rütters gefällt?

Insgesamt ist die Festschrift eine angemessene Würdigung eines streitbaren Juristen und ein anregender Querschnitt durch ein Arbeitsrecht, das sich bundesdeutscher Sozialstaatlichkeit verpflichtet weiß.

MARTIN OTTO